



Elbdörfer- und Schenefelder
Reiterverein e.V.

Satzung

Satzung

Inhaltsübersicht:

- § 01 Name
- § 02 Sitz
- § 03 Zweck
- § 04 Geschäftsjahr
- § 05 Mitgliedschaft
- § 06 Vorstand
- § 07 Aufgaben des Vorstandes
- § 08 Ausschüsse
- § 09 Vereinsrat
- § 10 Arten der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beiträge
- § 14 Haftungsausschluss
- § 15 Jugendordnung
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 01 Name

Der Verein trägt den Namen „Elbdörfer- und Schenefelder Reiterverein e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Pinneberg eingetragen.

§ 02 Sitz

Der Vereinssitz sowie die Reitanlagen befinden sich in 22869 Schenefeld, Bez. Hamburg.

§ 03 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsports.
2. Dabei steht die Unterweisung der städtischen und ländlichen Jugend in der vorbildlichen Arbeit am Pferde im Vordergrund. Ebenso findet die deutsche Pferdezucht Berücksichtigung.
3. Der Verein dient damit der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit.
4. Zu diesem Zwecke erwirbt und unterhält der Verein Reitanlagen; er bereitet die Durchführung von Turnieren und Maßnahmen vor, die der Hebung des Reitsports dienen.
5. Alle Mittel, insbesondere Spenden, sind für gemeinnützige Zwecke zu verausgaben. Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung ist in jedem Fall durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu führen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitgliedschaft

In den Verein aufgenommen werden kann jeder, der aktiv den Pferdesport ausüben und / oder förderndes Mitglied des Vereins sein möchte. Näheres hierzu ist in § 7 Abs. 4 geregelt.

§ 06 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Turniersportwart
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes wird gebildet vom Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und vom Schatzmeister. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Turnierwarts und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die des stellv. Vorsitzenden, des Jugendwartes und des Schriftführers erfolgt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 07 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Vereinsführung auf. Innerhalb dieser Richtlinien erledigt er die laufenden Angelegenheiten des Vereins selbstständig.
3. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand beschließt über
 - a) die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
 - b) die ruhende Mitgliedschaft (s. § 10, Abs. 2);
 - c) Austritt von Mitgliedern (s. § 11, Abs. 2);
 - d) Empfehlungen an den Vereinsrat (s. § 09) bezüglich Ernennung eines Ehrenmitgliedes und Ausschluss eines Mitgliedes;
 - e) die Einberufung von Mitgliedsversammlungen;
 - f) den Jahreshaushaltsplan;
 - g) Anträge auf Beitragsstundung, -kürzung und -erlass sowie andere finanzielle Erleichterungen, sofern beim antragstellenden Mitglied besondere Gründe, z.B. starke Bedürftigkeit, vorliegen;
 - h) die Förderung der Aktiven, insbesondere des Nachwuchses und talentierter Junioren.
5. Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres bis zur Höhe von € 7.500,- (ehem. 15.000,00 DM) Kredite aufnehmen und dringliche Sicherheiten leisten.
6. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung abberufen werden unter gleichzeitiger Neuwahl. Ein entsprechendes Misstrauensvotum kann nur eingebracht werden, wenn er als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Versammlung stand. Der Vorstand muss einem entsprechenden, schriftlichen Antrag, der von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein muss, bei der Einladung zu der dann unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung nachkommen.

§ 08 Ausschüsse*

1. Der Vorstand kann für einzelne Arbeitsgebiete (z.B. Jagden, Pferdeleistungsschau, Bauten, Werbung und Geselligkeit) Arbeitsausschüsse bilden. Jedem Ausschuss soll ein Vorstandsmitglied angehören.
2. Die Arbeitsausschüsse bearbeiten ihre Arbeitsgebiete im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien selbständig.

*= *Derzeitige Ausschüsse: Reitschule, Voltigieren, Internetseite.*

§ 09 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern.
2. Er entscheidet:
 - a) auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes in vereinsinternen, insbesondere in persönlichen Streitfragen;
 - b) auf Antrag des Vorstandes über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes und den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand ist nicht an die Entscheidungen des Vereinsrats gebunden, soll sich jedoch tunlichst an sie halten.
4. Ansonsten steht der Vereinsrat auf Antrag oder von sich aus dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 10 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive und passive Mitgliedschaft: Aktive und passive Mitglieder haben alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Ruhende Mitgliedschaft: Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das betreffende Mitglied weder Rechte noch Pflichten. Sie soll nur genehmigt werden, wenn ein Mitglied für länger als ein halbes Jahr verhindert ist, am Vereinsleben teilzunehmen, jedoch den Willen hat, dies später wieder zu tun. Wird nicht jährlich um ihre Verlängerung nachgesucht, so kann der Vereinsrat auf Antrag des Vorstandes die Mitgliedschaft auflösen.
3. Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder haben alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte, jedoch keine Pflichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Anzeige mit Einschreibebrief an den Vorstand notwendig. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand frühere Wirksamkeit beschließen. **NEU 04/2007**
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes vom Vereinsrat ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen und das Interesse des Vereins schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage stellen.Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Verein ist zur Bekanntgabe von Gründen, die zum Ausschluss führen, Dritten gegenüber nicht verpflichtet.
4. In allen Fällen hat das ausgeschiedene Mitglied ausgehändigte Vereinsabzeichen zurückzugeben.
5. Endigt die Mitgliedschaft, so erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen an den Verein, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Voltigierer können abweichend zum jeweiligen Quartalsende kündigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für notwendig hält; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Vereinsrat dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Entscheidung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvoranschlages, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, zum Vereinsrat und von Revisoren unterliegen der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, die möglichst früh, jedoch nicht später als am 30. April stattfinden muss. Ersatzwahlen zum Vorstand, zum Vereinsrat und von Revisoren können von jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
4. Ordentliche wie außergewöhnliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und ist mindestens am zehnten Tag vor der Versammlung abzusenden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über vom Vorstand vorgeschlagene Belastungen des Vereinsvermögens, sofern der § 07 Abs. 5 genannte Betrag überschritten werden soll. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt auch für beabsichtigte Rechtsgeschäfte über Grund und Boden.
8. Abwesende Vereinsmitglieder können keine Stimme abgeben und sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
9. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich; im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen.
10. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden; sonst können Anträge nur behandelt und über sie abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit bejaht.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen.
12. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche) sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Beiträge

5. Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Beiträge von aktiven und passiven Mitgliedern können verschieden sein.
7. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind von der Beitragszahlung befreit.

**= Beiträge derzeit:*

Senioren: € 82,00 / Jahr – ohne Aufnahmegebühr.

Junioren: € 41,00 – ohne Aufnahmegebühr.

Studenten, Auszubildende: € 41,00 – ohne Aufnahmegebühr. Ein entsprechender Nachweis der Ausbildung ist unaufgefordert vorzulegen. Die Vergünstigungen werden nur bis zum Alter von 25 Jahren gewährt.

Ehepartner: € 61,00 / Jahr pro Person – ohne Aufnahmegebühr.

Für Reitschüler ist ab der ersten Stunde eine Probezeit von 4 Wochen (Senioren) bzw. 8 Wochen (Junioren) vereinbart. In dieser Zeit sind sie von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum Ende der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

§ 14

Haftungsausschluss

Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen für etwa eintretende Unfälle und Schäden jeglicher Art nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 15

Jugendordnung

1. Die Reiterjugend des Vereins wird von den Jugendlichen und Junioren gebildet.
2. Die Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Die Auflösung kann rechtswirksam nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die erste, zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert auch dann dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Vorstand oder den stellv. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister als Liquidatoren durchzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.